

**Gesetz Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 7. —

---

(No. 790.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen, Vom 12ten März 1823.

**N**achdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Sächsischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen aufzuheben; so erklärt erstgedachte Regierung Folgendes:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von Königlich-Preussischen und Königlich-Sächsischen Behörden an einander nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind der requirirten Behörde nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach bei dieser Behörde üblichen Tare, zu liquidirenden Gebühren aus dem Vermögen des ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten.

Wenn dagegen der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen besitzt, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht entrichtet alsdann nur die baaren Auslagen, nämlich für Verpflegung, Transport, Porto, und Kopialien, und die Gebühren der Sachverständigen.

2) Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erforderlich werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Weitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist der Angeschuldigte zwar vermögend die Kosten zu entrichten, dazu aber wegen seiner befundenen

Jahrgang 1823.

Q

denen